

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 36 (1931-1932)
Heft: 18

Artikel: Basler Schulsynode [Teil 2]
Autor: M.P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-312613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als französischer Referent sprach Monsieur *Wasserfallen*, Directeur de l'Enseignement primaire in La Chaux-de-Fonds. Er betonte, wie die Stilllegung der Uhrenindustrie, die dort die einzige sei, schwer auf der Bevölkerung laste, besonders in einem Klima, wo man neun Monate im Jahr heizen müsse. In bewundernswerter Weise sorgen Private und Vereine vor allem für die Kinder. Ferienkolonien, Hort von 4—6 Uhr, wobei Brot und Milch verteilt werden, Schuhverteilung, fünf Tage in der Woche Verabreichung eines einfachen, gesunden Mittagessens, Unterbringung von Kindern in Familien während einiger Wochen, alle diese Dinge sind nur möglich dank der energischen Privatinitiative. Durch sie wurden auch letzten Winter etwa 40 Kurse eingerichtet, damit die Leute nützlich beschäftigt werden konnten. Die Lokale wurden gratis zur Verfügung gestellt. Für die vielen Berner in La Chaux-de-Fonds hilft der Kanton Bern kräftig mit.

Zum Schluss teilt die Präsidentin mit, dass das Basler Bureau noch bis 1. September weiteramtet und dann seine Funktionen Zürich übergibt. Mit herzlichen Dankesworten wird die Generalversammlung aufgehoben.

Bei dem festlichen *Bankett* in dem sehr schönen, ganz modernen Hotel Elite, das uns auch bei Nacht beherbergt hat, freut man sich noch des Beisammenseins. Die oben genannten Herren Dr. Müller, Dr. Schweizer und der Vertreter des kantonal-bernischen Lehrervereins halten launige Reden, in denen die den Männern imponierende straffe Disziplin und die grosse Liebenswürdigkeit während der Verhandlungen hervorgehoben werden. Für den Arbeitslehrerinnenverein spricht Frl. Reinhard, für den Frauenstimmrechtsverband Frau Dr. Debrit-Vogel. Verschiedene Bieler Geschäfte haben sämtlichen Teilnehmern kleine Gaben gestiftet, ein Geschäft, das eine neue Industrie in Form von Stehlampen mit metallischem Fuss angefangen hat, stellte ein solches Exemplar zur Verfügung. Es wurde verlost und brachte der Kasse der Bieler Ferienkolonien Fr. 126 ein.

Eine *Fahrt nach Magglingen*, von den Bieler Sektionen gestiftet, zeigte uns die ganze Schönheit der Gegend, und hochbefriedigt fahren alle nach Hause.

M. Balmer.

Basler Schulsynode.

(Schluss.)

Tuberkulose und Schule.

Im Kampf gegen die Tuberkulose stellen sich zwei Aufgaben auch für die Lehrer: einerseits Massnahmen, die der Kräftigung des Körpers dienen, anderseits solche, die Ansteckung verhüten sollen. Zu der ersten Aufgabengruppe gehören Ferienkolonien, Wandern, Turnen, Schwimmen usw.

Für gefährdete Kinder sollten Freiluftschulen geschaffen werden. Eine Lücke in der Fürsorge für kranke Schüler besteht noch insofern, als keine Arbeitsheilstätten für Mittelschüler bestehen, wo sie sich während ihrer Rekonvaleszenz auf die Maturität vorbereiten könnten. Also müsste nach dem Beispiel der Heilstätte für Studenten auch eine solche für Schüler der höheren Mittelschulen geschaffen werden.

Eine andere wichtige Aufgabe ist die Bewahrung der Gesunden vor Ansteckung. Dies bedeutet vor allem sofortige Entfernung der an offener Tuber-

kulose leidenden Lehrer, da sie für die Kinder eine ebenso grosse Gefahr bedeuten wie ein krankes Familienmitglied.

Wenn durch rechtzeitige Entfernung eines kranken Lehrers die 20% Kinder, die er aller Wahrscheinlichkeit nach bei längerem Verweilen anstecken würde, gesund bleiben, so könnte die dadurch ersparte Summe dem kranken Lehrer als ausreichende Pension zugewendet werden.

Die Schüler müssten auch mehrmals im Laufe ihrer Schulzeit untersucht werden, sicher einmal im Primarschul- und einmal im Entwicklungsalter. Zu dieser Untersuchung müssten Gewichts- und Wachstumsmessungen gehören, sowie die Tuberkulinprobe. Alle ermittelten Fälle von Tuberkulose müssten im Stadtplan verzeichnet werden; auf diese Weise könnte man auch Infektionsnester herausfinden.

Nachdem der Schularzt solcherweise die Frage der Hilfe und Fürsorge für Schüler und Lehrer besprochen hatte, erörterte Herr Prof. Hunziker die Aufgaben, die der Kampf gegen die Tuberkulose den Gesundheitsämtern stellt. Wir nennen als solche Angaben: Bakteriologische Untersuchungen, Desinfektion der Wohnräume, Ermittlung gesunder Familien (ohne Kinder) auf dem Lande, denen man gefährdete oder erholungsbedürftige Kinder aus ungesunden Verhältnissen zuweisen könnte; Veranlassung von Zwangsversorgung durch die Vormundschaftsbehörde; Aufstellung von Vorschriften über Wohnungshygiene im Verkehr, in Verkaufslokalen und öffentlichen Gebäuden; Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln gegen Tuberkulose durch Kurpfuscher; Schaffung von Einrichtungen zur Verhütung von Ansteckung und zur Kräftigung der Gesunden, Schaffung von Ausbildungsstätten und Stellenvermittlung für die Geheilten, Anschaffung von Röntgenapparaten für alle Untersuchungsstellen. Schliesslich sollen die kantonalen Gesundheitsämter dafür sorgen, dass Aufklärung über Wesen, Vermeidbarkeit und Bekämpfung der Tuberkulose möglichst weit verbreitet werde. Dazu gehört z. B. die Anregung, dass diese Frage auch in den Schulunterricht aufgenommen werde. Auf der Unterstufe würde er die Erziehung zu hygienischer Lebensweise ins Auge fassen; auf der Mittelstufe eine zusammenfassende Darstellung der Massnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers geben; auf der Oberstufe könnte die Tuberkulose Unterrichtsgegenstand in Gesundheitslehre und Naturkunde sein.

Aus allem Gesagten geht hervor, dass jeder Lehrer zum verantwortlichen Mithelfer und Mitkämpfer im Krieg gegen die Tuberkulose aufgerufen wird.

P. M.

* * *

Leider überlässt das Gesetz die Fürsorge für den wegen Tuberkulose aus der Schule ausgeschlossenen *Lehrer* dem Ermessen der Kantone; diese *können* ihm *im Notfall* eine angemessene Unterstützung gewähren. Das den Schutz des Kindes bezweckende Gesetz begeht am an sich schon gefährdeten Kinde des tuberkulösen Lehrers einen Akt der Härte, indem es die Einnahmequelle des Vaters sistiert. Gegenüber andern Teilen des Volkes, tuberkulösen Verkäufern, Beamten usw. ist das Gesetz weit weniger streng, da die Infektionsgefahr vier- bis fünfmal geringer ist als beim Lehrer. Dieser ist also ein Bürger minderen Rechts, und der Mangel einer eidgenössischen Fürsorgebestimmung für das Lehrpersonal erschwert die Aufgabe des Schularztes bei dessen

gesundheitlicher Ueberwachung. Das Zirkular des Schweizerischen Lehrerinnen- und Lehrervereins wurde in den eidgenössischen Räten wohl besprochen, aber nicht gehört, weil man nach den Erfahrungen bei der Militärversicherung eine zu grosse finanzielle Belastung fürchtete. Wenn der infolge anderer Gebrechen, z. B. Alterstauheit zum Rücktritt gezwungene Lehrer auch kein Anrecht auf Entschädigung hat, so bedeutet sein Ausscheiden nur einen Verlust, während an die Ausschaltung des ansteckungsgefährlichen Lehrers Schule und Volk ein Interesse haben.

In Baselstadt tritt bei Entlassung wegen Tuberkulose das Pensionsgesetz in Kraft.

Da aber diese Krankheit meist in jüngeren Jahren bei kleiner Pensionsberechtigung Opfer fordert, ist auch diese Regelung nicht ohne Härte; steht die Lehrperson noch in der Karenzzeit, so fällt ihr nur eine Abfindungssumme zu.

Absatz 1 des Art. 6 fordert: «Die Kantone sorgen dafür, dass in Schulen usw. die Kinder und Zöglinge, sowie das Lehrpersonal... einer ärztlichen Beobachtung unterworfen werden.» Der sanitätspolizeiliche Charakter dieser Bestimmung, sowie der kantonalen Verordnungen, würde wesentlich gemildert, wenn sich das Gesetz auch dem tuberkulösen Lehrer gegenüber als Fürsorgeeinrichtung auswirken und ihm ohne Rücksicht auf das Dienstalder in jüngeren Jahren eine Pension von 75% des zuletzt bezogenen Gehaltes zusichern würde (Grenze der Bundessubvention). Mehrere Kantone haben ihre Behörden bereits zur Ausrichtung einer solchen Rente ermächtigt; der Passus über die Notlage sollte nach dem Beispiel Aargaus gestrichen werden. Da die Tuberkulosesterblichkeit im Lehrerberuf unter dem Durchschnitt steht, sollte die finanzielle Belastung der Kantone tragbar sein.

Für Basel ergäben sich schätzungsweise etwa sechs offentuberkulöse Lehrer an den Volksschulen. Die Auslagen für die durch Lehrer infizierten Schulkinder würden die Ausrichtung von Pensionen mehr als aufwiegen.

Lehrer und Lehrerinnen können sich in ihrem eigenen Interesse periodisch bei einer öffentlichen Amtsstelle gratis oder bei einem Arzte ihrer Wahl auf eigene Kosten untersuchen lassen, um eine allfällige tuberkulöse Erkrankung einer optimalen Frühbehandlung zuzuführen. Bei den günstigen Heilungsaussichten würden dadurch Ausweisungen auf ein Minimum reduziert.

Für Lehrer an Privatschulen ist leider die Entschädigungsfrage gar nicht geregelt. Da Lehrer mit Anzeichen von Tuberkulose an öffentlichen und privaten Schulen nicht angestellt werden dürfen, werden hochgradig gefährdete Lehramtskandidaten bei der Untersuchung darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen nach Abschluss ihrer Studien bei der Anstellung Schwierigkeiten begegnen könnten.

Der *Ueberwachungsdienst am Schüler* ist eine vielgestaltige Aufgabe des Schularztes. Die Schule bietet die einzige Möglichkeit, Tuberkulose zwangsweise zu isolieren; die Infektionsgefahr wird trotz der Tätigkeit der Fürsorgestellten weiterbestehen; der Schularzt kann nur durch möglichst frühzeitige Ermittlung des tuberkuloseverdächtigen Kindes den durch die Infektion angerichteten Schaden wieder gut zu machen suchen. Gelingt die Abriegelung der Lymph- und Blutbahn durch Ausheilung, so wird der Uebergang in die Schwindsucht der Erwachsenen verhindert. Vorurteile und Unkenntnis der Eltern, täuschend blühendes Aussehen, namentlich in der Reifezeit, erschweren oft die recht-

zeitige Erfassung des Falles. Da Störungen des Allgemeinbefindens oft fehlen und der Arzt nicht freiwillig aufgesucht wird, kann nur eine Untersuchung aller Schüler mit Tuberkulin und Röntgendurchleuchtung zuverlässige Resultate geben.

Mit Hilfe der Moro'schen Salbenprobe kann jede tuberkulöse Infektion sicher und ohne Nachteile nachgewiesen werden. Von den einmal infizierten Kindern werden durch Blutproben und Röntgenuntersuchung die verdächtigen und Kranken ausgesondert. Die Eltern werden über das Ergebnis orientiert und das Kind wird eventuell einem Kinderheim, einer Kolonie und dergleichen zugewiesen. Jährliche Wiederholung der Untersuchungsreihe liefert zudem ein Beobachtungsmaterial von unvergleichlichem Wert. Durch Eintragung der Neuinfektionen auf dem Stadtplan werden die Ansteckungsherde, die eigentlichen Infektionsnester sichtbar. In gemeinsamer Arbeit mit der Tuberkulosefürsorge, dem Gesundheitsamt und eventuell der Baupolizei können dann die Quellen unschädlich gemacht werden.

In der Zeit zwischen den Tuberkulinuntersuchungen geben monatliche Gewichts- und Grössenmessungen brauchbare Indikatoren für allfällige Erkrankung; der Klassen- und Turnlehrer dient damit nicht nur der Tuberkulosebekämpfung, sondern erhält dadurch auch Normen für den Turn- und Sportunterricht.

Aus diesen Ausführungen ergeben sich drei Programmpunkte für Behörden und Lehrerschaft:

1. Kantonale Regelung der Fürsorge für das ausgewiesene tuberkulöse Schulkind.
2. Schaffung eines Schulsanatoriums für Schüler der oberen Mittelschulen.
3. Kantonale Neuordnung der Entschädigung an den ausgewiesenen tuberkulösen Lehrer.

M. P.

Für die Praxis:

Vorbereitender musikalischer Unterricht auf der Elementar- schulstufe. (Schluss.)

Das Lied und die Bewegung.

Wie wir im Gesanglichen den Weg nehmen vom gefühlsmässigen Erleben zum schliesslichen Erlernen, so machen wir es auch im Musikalisch-Bewegungsmässigen. Wir wollen uns davor hüten, zu rasch die Füsschen und Arme der Kinder in das Taktieren und Betonen und in straff gebundenes Gehen hineinzuzwängen. Jedes Kind hat am Anfang seiner Schulzeit noch sein eigenes Zeitmass, seine ihm allein eigene Art, sich in allem Tun zu bewegen. Der Kindergarten hat wohl vielen Kindern immer wieder die Gelegenheit gegeben, im Spiel und im Tanz sich taktmässig zu regen, und er hat ihnen dadurch eine Wohltat erwiesen. Aber der Kindergarten hat mit Recht noch keinen lehrhaften Zwang ausgeübt, und noch ist manches Kind, wenn es zur Schule kommt, von sich aus gar nicht geschickt und geneigt, etwa mit andern Kindern streng im Takt zu gehen oder, wie das sich nach einer andern Seite hin äussert, ganz schnell zu tun, was der Lehrer von ihm haben möchte.

Solche Kinder sind wohl in jeder Klasse zahlreicher, als wir Lehrer selbst glauben, wenn wir noch nicht gelernt haben, auf diese Dinge zu achten. Es sind die Kinder, die viel stärker als die übrigen, schon entwickelteren, noch « ihren